

Der neue Wiesner ist da!

Rezension der Neuauflage des Juristischen Kommentars zum SGB VIII

Hartmut Gerstein

Um Gesetze zu verstehen und anwenden zu können reicht der Text allein nur selten aus. Wichtige Hilfe geben Juristische Kommentare, in denen die einzelnen Paragraphen eines Gesetzes erläutert werden und die Hinweise auf die jeweilige Rechtsprechung und Literatur enthalten. Und wenn es um das SGB VIII geht, ist „Der Wiesner“ der anerkannte Standardkommentar. Reinhard Wiesner hat als zuständiger Ministerialbeamter im Jugendministerium die Reform des Kinder- und Jugendhilferechts über Jahrzehnte geprägt und seit Inkrafttreten des SGB VIII 1990 als Herausgeber seines bei Beck erschienenen Kommentars die Interpretation maßgeblich beeinflusst. Über die Jahre hat es zahlreiche Gesetzesänderungen gegeben, z.B. durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz 2005, das Kinderförderungsgesetz 2008, das Bundeskinderschutzgesetz 2012 und das Gute Kita Gesetz 2019, für die der Kommentar unter der Herausgeberschaft von Reinhard Wiesner mit 5 Auflagen aktualisiert wurde. Nach seinem Ausscheiden aus dem Ministerium ist nun mit Stand Juli 2022 die 6. Auflage erschienen, für die Prof. Friederike Wapler, Inhaberin des Lehrstuhls für Rechtsphilosophie und öffentliches Recht an der Universität Mainz, die Mitherausgeberschaft übernommen hat.

Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die Änderungen des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz KJSG vom 3.6.2021, mit denen auch wichtige Vorschriften für die Kindertagesbetreuung geändert wurden. So wurde das in § 1 Abs. 1 SGB VIII für die Kinder- und Jugendhilfe programmatische Recht junger Menschen auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit um das Förderungsziel der Selbstbestimmung ergänzt. Dem entsprechend sollen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege gem. § 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Die Kindertagesbetreuung soll gem. § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII neben der Vereinbarkeit von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit auch die familiäre Pflege einbeziehen. Dies dürfte auch bei der Vergabe von Ganztagsplätzen zu berücksichtigen sein. Bei den Vorschriften für die Betriebserlaubnis (§§ 45 bis 48 SGB VIII) wurden in der 6. Auflage die bisher von Thomas Mörsberger vorgelegte Bearbeitung von Reinhard Wiesner fortgeführt und auf Grund des KJSG aktualisiert. Die Neuregelung in § 45 Abs. 2 SGB VIII unterstreicht insbesondere die Verantwortlichkeit des Trägers für den Betrieb der Einrichtung und definiert mit einem Negativkatalog, wann ein Träger die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Zur Sicherung der Rechte und des Wohls der Kinder und Jugendlichen wird in § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII nun ausdrücklich die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gefordert. § 47 Abs. 2 SGB VIII gibt dem Träger neue Dokumentations- und Auskunftspflichten. Die ansonsten praxisorientierte Kommentierung von Wiesner gibt hier allerdings nur sehr allgemeine Umsetzungshinweise für die Träger von Kindertageseinrichtungen. Dies ist jedoch eher dem Gesetzgeber anzulasten. Wie schon bei den Änderungen der Vorschriften zur Betriebserlaubnis durch das

Bundeskinderschutzgesetz zielen die nunmehr erfolgten Änderungen durch das KJSG auf die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der erzieherischen Hilfen. Dabei wurde verkannt, dass die überwiegende Zahl der Betriebserlaubnisse im Bereich der Kindertageseinrichtungen erteilt wird. Die Vorschriften zur Betriebserlaubnis dienen dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. Die unterschiedlichen strukturellen Bedingungen und Gefährdungslagen in Kindertageseinrichtungen und in Einrichtungen der Erziehungshilfe erfordern eigentlich unterschiedliche Regelungen. Auch vom Wiesner-Kommentar kann nicht erwartet werden, dass er die auf die erzieherischen Hilfen abzielenden Regelungen für die Kindertageseinrichtung stimmig macht. Hier müssen die Aufsichtsbehörden, etwa die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder Praxis-hinweise zur Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes geben. Darauf wird dann der Kommentar von Wiesner/Wapler, so ist zu erwarten, in seiner 7. Auflage eingehen.